



**Satzung
des
Landesverband Hessen für Obstbau,
Garten und Landschaftspflege e. V.
(LOGL Hessen e.V.)**

Übersicht	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Landesverbandes	5
§ 6 Vertreterversammlung	5
§ 7 Der Vorstand	7
§ 8 Geschäftsjahr	8
§ 9 Kassenführung	8
§ 10 Kassenprüfung	8
§ 11 Der Beirat	8
§ 12 Beitrag	9
§ 13 Datenschutz	9
§ 14 Haftungsbeschränkung	9
§ 15 Auflösung	10
§ 16 Schlussbestimmung	11

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege Hessen e.V.“. Die Kurzform „LOGL Hessen e.V.“ ist zulässig.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar mit der Nummer VR 1667 eingetragen.
- 1.3 Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Vereinfachungsgründen wird im Satzungstext die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes und die Förderung des Heimatgedankens.
- 2.2 Insbesondere durch Beratung, Aus- und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaus und der Landschaftspflege, durch Förderung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, durch Erhaltung und Verbesserung von naturnaher Landschaft und Gärten und durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes durch Städte und Gemeinden soll der Vereinszweck verwirklicht werden. Der Verein unterstützt Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft, sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Landesverbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Landesverband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Landesverbandes können Kreisverbände im Bundesland Hessen, Ortsvereine und Einzelmitglieder sein.

4.2 Die unmittelbare Mitgliedschaft von Ortsvereinen ist zulässig, wenn für ihren Vereinssitz kein Kreisverband Mitglied im Landesverband ist.

4.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Satzungen dieser Vereine und Verbände dürfen der des Landesverbandes nicht entgegenstehen.

4.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Landesverbandes zu richtender Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

4.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht bekanntgegeben werden.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss oder dem Ausschluss.

4.7 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 4.8 Der Vorstandsbeschluss ist mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben.
- 4.9 Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll zu erfüllen.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- 5.1 Die Vertreterversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Der Beirat

§ 6 Vertreterversammlung

- 6.1 Die Vertreterversammlung ist Beschlussorgan des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder im Landesverband verbindlich.
- 6.2 Die Vertreterversammlung setzt sich aus stimmberechtigten Vertretern seiner Mitglieder zusammen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- 6.3 Abstimmordnung
 - 6.3.1 Kreisverbände
Jeder Kreisverband erhält auf je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme
 - 6.3.2 Ortsvereine (die dem LOGL direkt angeschlossen sind)
Jeder Ortsverein erhält auf je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme
 - 6.3.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und natürliche Personen (Fördernde Mitglieder) haben kein Stimmrecht
 - 6.3.4 Jedes anwesende Vorstandsmitglied des LOGL-Hessen hat eine nicht übertragbare Stimme
 - 6.3.5 Stimmrechtsvollmacht: Ein Vertreter kann einem anderen Vertreter desselben Vereinsmitglieds Vollmacht erteilen, in einer bestimmten Vertreterversammlung für ihn abzustimmen. Ein Vertreter darf maximal 3 Vollmachten entgegennehmen.

- 6.4 Ausschließlich zuständig ist die Vertreterversammlung für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und weiteren Ehrenämtern im Sinne dieser Satzung
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Auflösung des Landesverbandes
- 6.5 Die Vertreterversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung, für die die gleichen Bestimmungen wie für die Vertreterversammlung gelten, ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung beschließt
 - wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt
- 6.6 Unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung ist die Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine Ladefrist von 7 Tagen zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand. Der Fristenlauf für die Einberufung durch einfachen Brief beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. bei Einberufung durch Datenübermittlung mit dem dritten Tag nach dem Datum der Übermittlung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitglieds.
- 6.7 Die Vertreterversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8 Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Vertreterversammlung den Versammlungsleiter.

- 6.9 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter und einen aus 2 Personen bestehenden Wahlausschuss.
- 6.10 Die Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Beantragt mindestens 1/3 der Vertreter die geheime Abstimmung, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 6.11 Bei Satzungsänderung und der Auflösung des Landesverbandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.12 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6.13 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 6.14 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6.15 Von der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Vertreter und erteilten Stimmrechtvollmachten
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- Zwei Landesvorsitzenden (gleichberechtigt)
 - Zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - Zwei Kassierern (gleichberechtigt)
 - bis zu fünf Beisitzern.

Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt werden.

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Landesvorsitzenden, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und die beiden Kassierer. Gerichtlich wie außergerichtlich wird der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 7.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 7.4 Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.5 Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 7.6 Bei Abwesenheit des Bewerbers ist die Wahl durch eine schriftliche Einverständniserklärung zulässig.
- 7.7 Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 7.8 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Vereinssatzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 7.9 Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber haben einen Anspruch auf den Ersatz der im Interesse des Vereins entstandenen Aufwendungen. Siehe § 3.4.

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenführung

- 9.1 Der Kassierer führt die Vereinskasse. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 9.2 Der Kassenbericht ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Auf der Vertreterversammlung werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- 10.2 Die Kasse ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten und des Belegwesens berechtigt. Die Vorlage von Unterlagen, sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

10.3 Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor einer satzungsgemäßen Vertreterversammlung vorzulegen.

10.4 Der Bericht der Kassenprüfer ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

§ 11 Der Beirat

11.1 Der Beirat besteht aus dem Vorstand, jeweils einem Vertreter der Kreisverbände und der dem Landesverband direkt angeschlossenen Ortsvereine.

11.2 Der Beirat hat eine beratende Funktion und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 12 Beitrag

Die Verbandsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Datenschutz

13.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

13.2 Der Landesverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Landesverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

13.3 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung
- Veränderung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Landesverbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

13.4 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung und Löschung seiner persönlichen Daten mit Beendigung seiner Mitgliedschaft.

13.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien zu.

§ 14 Haftungsbeschränkung

14.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Verbandseinrichtungen, -Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Verbandsorgane oder sonstiger im Auftrag des Landesverbandes tätiger Personen entstehen, haftet der Landesverband nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verband gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

14.2 Im Falle einer Schädigung gemäß § 826 BGB haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Verbandsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.3 Schädigt ein Mitglied den Landesverband in Ausübung eines Verbandsamtes, so darf der Verband Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Landesverband bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Landesverband von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

14.4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Landesverband, falls es die Schädigung in Ausübung eines Verbandsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Landesverbandes herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

14.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Vertreterversammlung mit der in §9 Abs. 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die dem Landesverband angeschlossenen Körperschaften, Kreisverbände bzw. die direkt angeschlossenen Ortsvereine, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesverbandes von ihrem zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 15.3 Das Vermögen ist anteilig anhand der jeweils zuletzt gemeldeten Mitgliederzahlen aufzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung am **13.05.2023** beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Die bisherige Satzung verliert nach der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

.....
Gerhard Wachinger

.....
Wolfgang Gerlach

.....
Wetzlar, 13. Mai 2023